

Sitzung vom 17. November 2015

Beschl. Nr. **2015-299**
F4.7 Rechnungsführung
Verordnung zum neuen Gemeindegesetz; Vernehmlassungsantwort

Ausgangslage

Am 20. April 2015 hat der Kantonsrat den Erlass des Gemeindegesetzes beschlossen, welches zahlreiche Neuerungen enthält:

- Es erweitert die Handlungsspielräume der Gemeinden
- Regelt die kantonale Unterstützung für Gemeindereformen
- Führt ein neues Haushaltrecht ein (HRM2)

Das Gesetz sieht den Erlass einer Verordnung vor. Die Direktion der Justiz und des Innern hat einen Verordnungsentwurf für die Vernehmlassung erarbeitet. Dieser gliedert sich in einen Hauptteil, der rund 50 Bestimmungen umfasst, und in mehrere Anhänge, die in erster Linie technische Ausführungsvorschriften in der Form von Tabellen, Aufzählungen und Formeln enthalten. In der Hauptsache regelt der Verordnungsentwurf die Vollzugsvorschriften zur Haushaltsführung, die Rechnungslegung und die Rechnungsführung für Gemeinden und öffentlichen kommunalen Aufgabenträger.

Erwägungen

Die Verordnung beinhaltet Ausführungsbestimmungen zum totalrevidierten Gemeindegesetz. Der Aufbau der Verordnung sowie deren Inhalt ergeben sich aus dem Gesetz und sind gut nachvollziehbar.

Generell wird folgendes festgestellt:

- Einzelne Themen sind sowohl im Gesetz, wie auch im Entwurf der Verordnung, enthalten. Die Verordnung ist zu dicht geregelt, es entsteht ein zu dichtes Korsett. Was nicht unbedingt notwendig ist, soll ersatzlos gestrichen werden.
- Die Umsetzungsregelung einzelner Artikel im neuen Gemeindegesetz fehlt im Verordnungsentwurf und sollte entsprechend präzisiert werden.
- Die Globalbudgetverordnung wird aufgelöst. Es wird begrüsst, wenn die neue Verordnung die wichtigsten Grundsätze für Gemeinden mit einem Globalbudget regelt.
- Für ein effizientes Arbeiten in der Praxis ist es unumgänglich, dass das Gemeindeamt ein gut strukturiertes Handbuch Rechnungswesen zur Verfügung stellt. Sämtliche Rechtsgrundlagen sowie deren Anwendung sollen für die Praxis beschrieben werden.

Der Verband der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich und der Verband der Finanzfachleute haben sich eingehend mit einer Vernehmlassungsantwort befasst und diese

den Mitgliedern zugestellt. Der Stadtrat hat sie geprüft und unterstützt sie im gleichen Sinne. Der Stadtrat hat keine weiteren Ergänzungen.

Auf Antrag des Ressortvorstehers Finanzen fasst der Stadtrat, gestützt auf Art. 47 Absatz 6 der Gemeindeordnung der Stadt Adliswil, folgenden

Beschluss:

- 1 Der Stadtrat unterstützt die Vernehmlassungsantworten zur Verordnung zum Gemeindegesetz des Gemeindepräsidentenverbandes des Kantons Zürich und des Verbandes der Finanzfachleute in gleichem Sinne.
- 2 Dem Regierungsrat wird beantragt, die Verordnung zum Gemeindegesetz im Sinne der Vernehmlassungsantworten dem Kantonsrat zu beantragen.
- 3 Dieser Beschluss ist öffentlich.
- 4 Mitteilung an:
 - 4.1 Ressortvorsteher Finanzen
 - 4.2 Ressortleiter Finanzen
 - 4.3 Verwaltungsleitung
 - 4.4 Gemeindeamt des Kantons Zürich, Wilhelmstrasse 10, Postfach, 8090 Zürich (mit separatem Schreiben)

Stadt Adliswil
Stadtrat

Harald Huber
Stadtpräsident

Andrea Bertolosi-Lehr
Stadtschreiberin